

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Entwurf (BKA-810.026/0002-V/3/2008 bzw. 182/ME (XXIII. GP)) der DSGVO-Novelle 2008 gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab.

mit freundlichen Grüßen

Thomas Michael Wanka

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

§15a (1):

Die Notwendigkeit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten darf sich nicht an der Anzahl der Beschäftigten orientieren, sondern hat sich an der Art und Umfang der Datenanwendung zu orientieren.

§50a ff:

Videoüberwachung hat mit dem Datenschutz nichts zu tun, sie ist in diesem Gesetz nicht zu regeln. Selbst wenn man annimmt, die aufgezeichneten Bilder wären Daten im Sinne des DSGVO, sind es keine personenbezogenen Daten, dazu wäre eine Auswertung und Verknüpfung mit anderen Daten nötig. Die reine Aufzeichnung der Daten darf nicht von diesem Gesetz beschränkt werden. Eine Auswertung der aufgezeichneten Daten mag in diesem Gesetz Strafverfolgungsbehörden vorbehalten werden.

§50c (1)2:

Eine Unterscheidung zwischen analoger und digitaler Speicherung ist nicht zulässig. Benutzer digitaler Speichergeräte werden die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes berechtigt einfordern.